

# Amtliche Bekanntmachung

---

2013

Ausgegeben Karlsruhe, den 23. April 2013

Nr. 20

## **I n h a l t**

**Seite**

<b>Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Studiengebühren für die weiterbildenden Masterstudiengänge Electronic Systems Engineering and Management, Energy Engineering and Management, Financial Engineering, Green Mobility Engineering, Management of Product Development, Production and Operations Management, Service Management and Engineering</b>	<b>120</b>
--	------------

---

**Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die  
Studiengebühren für die weiterbildenden Masterstudiengänge  
Electronic Systems Engineering and Management,  
Energy Engineering and Management,  
Financial Engineering,  
Green Mobility Engineering,  
Management of Product Development,  
Production and Operations Management,  
Service Management and Engineering**

**vom 23. April 2013**

Aufgrund von §§ 3 Abs. 3, 10 Abs. 2 Ziffer 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT-Weiterentwicklungsgesetz – KIT-WG) vom 22. Mai 2012 (GBl. S. 327 ff.), und §§ 2 Abs. 2, 13 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) in der Fassung vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464 ff.), § 46 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 18. März 2013 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung am 23. April 2013 erklärt.

### **§ 1 Gebührenpflicht**

**(1)** Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) erhebt entsprechend der folgenden Satzung Studiengebühren für die weiterbildenden Masterstudiengänge Electronic Systems Engineering and Management, Energy Engineering and Management, Financial Engineering, Green Mobility Engineering, Management of Product Development, Production and Operations Management, Service Management and Engineering. Die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten gemäß §§ 1 Abs. 2, 12 und 14 bis 19 LHGebG sowie Beiträge gemäß des Studentenwerksgesetzes bleiben hiervon unberührt.

**(2)** Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind Zeiten der Beurlaubung vom Studium gemäß § 61 Landeshochschulgesetz (LHG), sofern der Beurlaubungsantrag vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde. Erhalten die Studierenden erst nach Beginn der Vorlesungszeit von einem Umstand (z. B. Krankheit, Schwangerschaft) Kenntnis, der zu einer Beurlaubung berechtigt ist, ist die Gebühr anteilig gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 zu erlassen.

### **§ 2 Höhe der Gebühren**

Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben und beträgt 30.000 € pro Studiengang. Die Kosten für Exkursionen, Lehrmittel und Übernachtungen sind hierin nicht enthalten.

### § 3 Fälligkeit der Gebühr

(1) Ein Drittel der Gesamtgebühren (10.000 €), sind mit der Immatrikulation zu entrichten. Mit Beginn der Folgesemester sind jeweils ein weiteres Drittel der Gesamtgebühr (10.000 €) für das Wintersemester zum 15. August und für das Sommersemester zum 15. Februar zu entrichten.

(2) Bei Exmatrikulation wird der Gebührenbescheid ganz oder für den noch ausstehenden Teil des Semesters gegenstandslos. Eine bereits bezahlte Gebühr ist bei einer Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit an der Hector School ganz, bei einer späteren Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung anteilig wie folgt zu erstatten:

1. 4/5 der Gebühr bis 30.04. (SS) bzw. 31.10. (WS),
2. 3/5 der Gebühr bis 31.05. (SS) bzw. 30.11. (WS),
3. 2/5 der Gebühr bis 30.06. (SS) bzw. 31.12. (WS),
4. 1/5 der Gebühr bis 31.07. (SS) bzw. 31.01. (WS),
5. ab 01.08. (SS) bzw. 01.02. (WS) erfolgt keine Rückerstattung mehr.

### § 4 Gebührenbefreiung und Stundung/Gebührenerlass

(1) Von der Gebührenpflicht nach § 1 sollen Studierende befreit werden, bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.

(2) Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) kann die Gebühr gemäß § 21 LGebG stunden oder nach Lage des einzelnen Falles ganz oder teilweise entsprechend § 22 Abs. 2 LGebG erlassen, wenn deren Einziehung unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der Umstände des Einzelfalles eine unbillige Härte oder unzulässige Belastung bedeuten würde und deren Zahlung aus sonstigen Gründen unzumutbar wäre.

(3) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 sowie die Stundung/den Erlass nach Absatz 2 entscheidet das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) auf Antrag. Die Anträge mitsamt den antragsbegründenden Unterlagen sind grundsätzlich vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen.

### § 5 Lehrvergütung

Die Höhe der Vergütung für die Lehrtätigkeit in den weiterbildenden Masterstudiengängen Electronic Systems Engineering and Management, Energy Engineering and Management, Financial Engineering, Green Mobility Engineering, Management of Product Development, Production and Operations Management, Service Management and Engineering, die über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Abs. 4 LHG festgelegte Lehrverpflichtung hinausgeht (Nebentätigkeit), beträgt je Unterrichtsstunde 40 € bis 300 €. Bei der Festlegung der Vergütung im jeweiligen Einzelfall sind insbesondere das Fach, der Schwierigkeitsgrad, die erforderliche Vor- und Nachbereitung, die Bedeutung der Lehrveranstaltung, die Nachfrage und die örtlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung von nebenamtlichem/nebenberuflichem Unterricht (UVergVwV) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

### § 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2013.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung der Universität Karlsruhe (TH) über die Erhebung von Studiengebühren für die Weiterbildungsstudiengänge mit Master-Abschluss in "Management of Product Development", "Production and Operations Management", "Financial Engineering", "Information Engineering" und "Integrated Circuit and System Technology" vom 25. Januar 2005 (Amtliche Bekanntmachung vom 8. März 2005, Nr. 2), die Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Studiengebühren für den Masterstudiengang Green Mobility Engineering vom 15. März 2010 (Amtliche Bekanntmachung vom 18. November 2011, Nr. 54) sowie die Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Studiengebühren für den Masterstudiengang

Energy Engineering and Management vom 26. September 2011 (Amtliche Bekanntmachung vom 26. September 2011, Nr. 50) außer Kraft. Für Studierende, die ihr Studium vor Beginn des Sommersemesters 2013 aufgenommen haben, finden § 3 (Fälligkeit der Gebühren) dieser Satzungen jeweils bis zum Sommersemester 2014 weiterhin Anwendung.

Karlsruhe, den 23. April 2013

*Professor Dr. Eberhard Umbach  
(Präsident)*